

## Verfügung im Widerspruchsverfahren Nr. 7645

*Widersprechende International Business Machines Corporation*, New Orchard Road, US-10504 Armonk, NY, CH-Marke Nr. 532 464 «ON» (fig.) gegen *Widerspruchsgegnerin Deutsche Telekom AG*, Friedrich-Ebert-Allee 140, D-53113 Bonn, internationale Registrierung Nr. 840 668 «on Demand» (fig.).

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 27. Januar 2006 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird teilweise gutgeheissen, nämlich bezüglich der Waren «appareils et instruments électriques, électroniques et d'enseignement (compris dans cette classe); appareils pour l'enregistrement, la transmission, le traitement et la reproduction du son, des images ou des données; supports de données pour passage en machine; équipements pour le traitement de données et ordinateurs» (Klasse 9), aller Waren der Klasse 16 und aller Dienstleistungen der Klassen 35, 36, 38, 41 und 42.
3. Der internationalen Registrierung Nr. 840 668 «on Demand» (fig.) wird der Schutz in der Schweiz für die unter Ziffer 2 aufgeführten Waren und Dienstleistungen definitiv verweigert.
4. Die Widerspruchsgebühr von 800 Franken verbleibt dem Institut.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1800 Franken (inkl. Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.
6. Diese Verfügung wird der Widersprechenden schriftlich, der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt eröffnet.

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, schriftlich Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist in dreifacher Ausfertigung mit Kopie des vorliegenden Entscheides einzureichen.

27. Januar 2006

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum:  
Markenabteilung